

Michael Hegenberger

Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion im Stadtrat Selb

An die

Stadtverwaltung Selb

Oberbürgermeister und zuständige Fachverwaltung

95100 Selb

Selb, 20. Juli 2026

Antrag / Beschlussvorschlag

Sozialverträgliche Anpassung der Hallenbenutzungsgebühren bis 2028 und Einrichtung eines „Selber Hallenfonds“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Selb muss die Hallenbenutzungsgebühren in einem überschaubaren Zeitraum an ein regional vergleichbares Niveau heranführen. Da notwendige Anpassungen über Jahre nicht oder nur unzureichend vorgenommen wurden, drohen nun große Gebührensprünge, die vor allem gemeinnützige Vereine, den Kinder- und Jugendsport sowie weitere ehrenamtlich getragene Angebote erheblich belasten können.

Ziel sollte deshalb sein, die allgemeine Gebühr bis spätestens 2028 auf das jeweils geltende Niveau des Landkreises anzuheben, die tatsächliche Belastung förderwürdiger Selber Nutzer jedoch durch eine klare und transparente Förderstruktur abzufedern. Dabei müssen Gebühr und Förderung voneinander getrennt werden: Die reguläre Hallengebühr wird vollständig festgesetzt; ein Zuschuss wird nach einheitlichen Kriterien aus einem zweckgebundenen Hallenfonds gewährt.

Der vorgeschlagene „Selber Hallenfonds“ soll durch Sponsoringleistungen, Spenden, Stiftungsmittel und einen begrenzten städtischen Zuschuss finanziert werden. Auf diese Weise können örtliche Unternehmen und private Förderer sichtbar Verantwortung für den Selber Vereins-, Jugend- und Behindertensport übernehmen, ohne Einfluss auf Hallenvergabe oder Förderentscheidungen zu erhalten.

Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass öffentlich oder privat finanzierte Projekte ihre Hallenkosten vorrangig aus vorhandenen Projekt- und Drittmitteln bestreiten. Für alle Nutzer müssen dieselben objektiven Maßstäbe gelten. Doppelförderungen und pauschale Sonderbehandlungen ohne nachvollziehbare Grundlage sind auszuschließen.

Ich bitte darum, den beigefügten Beschlussvorschlag dem zuständigen Ausschuss und anschließend dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Verwaltung sollte hierzu insbesondere die tatsächlichen Hallenstunden und Fördertatbestände der vergangenen drei Jahre auswerten und auf dieser Grundlage eine rechtlich, steuerlich und haushaltsrechtlich geprüfte Satzungsänderung sowie eine Hallenförder- und Sponsoringrichtlinie erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hegenberger

Fraktionsvorsitzender der AfD-Fraktion im Stadtrat Selb

Anlage: Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag

Sozialverträgliche Anpassung der Hallenbenutzungsgebühren bis 2028 und Einrichtung eines „Selber Hallenfonds“

Der Stadtrat der Stadt Selb beschließt:

1. Zielsetzung

Die Hallenbenutzungsgebühren der Stadt Selb werden bis spätestens 2028 planbar an das jeweils geltende Gebührenniveau des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge für vergleichbare Hallen angeglichen. Gleichzeitig wird eine transparente Hallenförderung eingerichtet, damit gemeinnützige Selber Vereine und besonders förderwürdige Nutzergruppen nicht mit der vollen Gebührensteigerung belastet werden.

2. Stufenweise Gebührenanpassung bis 2028

Für die Benutzung einer Einfachturnhalle wird folgender Stufenplan vorgesehen:

Zeitpunkt	Gebühr je Hallenstunde	Regelung
ab 1. Januar 2027	10,00 Euro	erste planbare Anpassungsstufe
ab 1. Januar 2028	16,10 Euro	Annäherung an das derzeitige Landkreisniveau
ab 1. August 2028	geltende Landkreisgebühr	vollständige Angleichung an eine vergleichbare Einfachturnhalle

Die Gebühren für Doppel- und Dreifachhallen werden entsprechend dem Verhältnis der jeweils geltenden Landkreisgebühren festgesetzt. Ab 2029 prüft die Verwaltung jährlich die Gebührenentwicklung des Landkreises und legt dem Stadtrat bei Bedarf rechtzeitig eine entsprechende Satzungsanpassung vor. Eine automatische Erhöhung ohne die erforderliche Beschlussfassung findet nicht statt.

3. Trennung von Gebühr und Förderung

Die allgemeine Hallenbenutzungsgebühr wird gegenüber allen Nutzern nach der Gebührensatzung vollständig festgesetzt. Förderwürdige Nutzer erhalten nach Maßgabe einer gesonderten Hallenförderrichtlinie einen Zuschuss. Dieser wird auf der Rechnung offen ausgewiesen und aus dem „Selber Hallenfonds“ an den städtischen Haushalt erstattet.

4. Förderfähige Nutzer und Förderquoten

Vorbehaltlich der verfügbaren Fondsmittel sollen insbesondere folgende Förderungen vorgesehen werden:

- gemeinnützige Vereine mit Sitz und überwiegender Tätigkeit in Selb: Zuschuss von bis zu 40 Prozent der regulären Hallengebühr;
- Kinder- und Jugendsport sowie nachgewiesener Behinderten- und Rehasport: Zuschuss von bis zu 65 Prozent;
- ehrenamtlich getragene, nicht kommerzielle Sport-, Kultur- und Bürgerangebote mit besonderem örtlichem Nutzen: Förderung nach den Vorgaben der Richtlinie;
- schulische und städtische Veranstaltungen sowie unmittelbar dem Brand-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz dienende Nutzungen: vollständige oder weitgehende Befreiung, soweit dies sachlich gerechtfertigt ist.

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Förderung besteht nicht. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, haben Kinder- und Jugendsport, Behinderten- und Rehasport sowie gemeinnützige Nachwuchsarbeit Vorrang.

5. Gleichbehandlung und objektive Förderkriterien

Die Förderung erfolgt nach einheitlichen, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien. Maßgeblich sind insbesondere der Sitz und die überwiegende Tätigkeit in Selb, die Gemeinnützigkeit, der Anteil von Kindern und Jugendlichen, das ehrenamtliche Engagement, die

soziale oder gesundheitliche Bedeutung, der kommerzielle Charakter der Nutzung sowie vorhandene öffentliche oder private Drittmittel.

Eine Bevorzugung oder Benachteiligung aufgrund von Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder politischer Zugehörigkeit findet nicht statt. Sozial-, Integrations- und Hilfsprojekte werden nach denselben sachlichen Maßstäben behandelt wie andere Nutzer und Vereine.

6. Vorrang vorhandener Projekt- und Drittmittel

Werden Veranstaltungen, Kurse oder Projekte durch den Bund, den Freistaat Bayern, die Europäische Union, den Landkreis, Wohlfahrtsverbände, Stiftungen oder andere öffentliche beziehungsweise private Geldgeber finanziert, sind die Hallenkosten vorrangig aus diesen Mitteln zu bestreiten.

Eine zusätzliche Förderung durch die Stadt Selb oder den „Selber Hallenfonds“ ist nur zulässig, wenn:

- die Hallenkosten nachweislich nicht Bestandteil der vorhandenen Projektfinanzierung sind;
- ein besonderes öffentliches Interesse der Stadt Selb besteht;
- keine Doppelförderung erfolgt; und
- vergleichbare örtliche Vereine und Nutzer nach denselben Maßstäben behandelt werden.

Mindestens unmittelbar verursachte Sonderkosten, insbesondere für zusätzliche Reinigung, Hausmeistereinsätze, außergewöhnliche Öffnungszeiten oder erhöhten Energieverbrauch, können dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.

7. Einrichtung des „Selber Hallenfonds“

Die Stadt Selb richtet zum 1. Januar 2027 einen zweckgebundenen „Selber Hallenfonds“ ein. Er dient insbesondere der Förderung gemeinnütziger Selber Vereine, des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Rehasports, ehrenamtlicher Nachwuchsarbeit sowie nicht kommerzieller Bürger- und Vereinsangebote.

Der Fonds kann finanziert werden durch:

- Sponsoringleistungen örtlicher und regionaler Unternehmen;
- Spenden von Unternehmen und Privatpersonen;
- Stiftungsmittel und sonstige zweckgebundene Zuwendungen;
- einen jährlich vom Stadtrat festzulegenden und haushaltsrechtlich begrenzten städtischen Zuschuss.

8. Städtisches Ergänzungsmodell

Vorbehaltlich der jeweiligen Haushaltslage kann die Stadt Selb jeden eingeworbenen Sponsoren- oder Spendeneuro durch einen zusätzlichen Zuschuss ergänzen. Als Zielmodell wird eine Ergänzung von bis zu 0,50 Euro je eingeworbenem Euro vorgesehen. Die jährliche Obergrenze wird im jeweiligen Haushaltsbeschluss festgelegt.

9. Sponsoring und zulässige Gegenleistungen

Sponsoringleistungen sind schriftlich zu vereinbaren und steuerlich sowie haushaltsrechtlich korrekt zu behandeln. Als angemessene Gegenleistungen können insbesondere vorgesehen werden:

- Nennung auf einer zentralen Sponsorentafel oder auf der Internetseite der Stadt;
- Aufnahme in den jährlichen Bericht zum Hallenfonds;
- die Bezeichnung „Partner des Selber Vereins- und Jugendsports“;
- zeitlich und räumlich begrenzte Werbemöglichkeiten in Hallen oder bei Veranstaltungen.

Sponsoren erhalten keinen Einfluss auf Hallenvergabe, Auswahl der geförderten Nutzer, Höhe einzelner Zuschüsse, Genehmigungen, Vergaben, Grundstücksentscheidungen oder sonstiges Verwaltungshandeln. Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn dadurch der Eindruck einer unzulässigen Einflussnahme entstehen kann.

10. Verteilung der Fondsmittel

Die Mittelverteilung erfolgt ausschließlich nach der vom Stadtrat beschlossenen Hallenförderrichtlinie. Sponsoren können ihre Zuwendung allgemeinen Förderbereichen wie Kinder-

und Jugendsport, Behinderten- und Rehasport oder gemeinnütziger Nachwuchsarbeit widmen. Über die Förderung einzelner Vereine oder Nutzer entscheidet nicht der Sponsor.

11. Datengrundlage und Finanzbedarf

Die Verwaltung wird beauftragt, die tatsächlich abgerechneten Hallenstunden der vergangenen drei Jahre auszuwerten. Gesondert darzustellen sind Nutzergruppen, Hallentypen, bisherige Gebührenbefreiungen, vorhandene Drittmittelfinanzierungen und die voraussichtlichen Zuschussbeträge. Der jährliche Finanzbedarf wird nach folgender Grundsystematik ermittelt:

$$\text{Förderfähige Hallenstunden} \times \text{Zuschuss je Stunde} = \text{erforderliches Fondsvolumen}$$

Auf Grundlage dieser Auswertung legt die Verwaltung dem Stadtrat eine belastbare Finanzierungsplanung und eine jährliche Obergrenze für städtische Zuschüsse vor.

12. Transparenz und jährlicher Bericht

Die Verwaltung berichtet dem Stadtrat jährlich über die Einnahmen aus Hallenbenutzungsgebühren, die Einnahmen und Ausgaben des „Selber Hallenfonds“, die gewährten Zuschüsse und Gebührenbefreiungen, die Zahl der geförderten Hallenstunden, die geförderten Nutzergruppen, vorhandene Drittmittelfinanzierungen sowie die Belastung des städtischen Haushalts. Personenbezogene und steuerlich geschützte Angaben bleiben unberührt.

13. Umsetzung

Die Verwaltung wird beauftragt, bis spätestens 30. November 2026 eine rechtlich, steuerlich und haushaltsrechtlich geprüfte Änderung der Hallengebührensatzung sowie eine Hallenförder- und Sponsoringrichtlinie zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Begründung

Die Angleichung bis 2028 stellt eine planbare und nachvollziehbare Gebührenentwicklung sicher. Die Stadt erreicht ein regional vergleichbares Niveau, ohne gemeinnützige Selber Vereine und besonders wichtige gesellschaftliche Angebote mit der vollen Erhöhung zu belasten.

Durch die Trennung von allgemeiner Gebühr und individueller Förderung bleibt sichtbar, welche Kosten tatsächlich anfallen und welcher Betrag bewusst als Vereins- oder Sozialförderung übernommen wird. Gleichzeitig wird verhindert, dass vollständig fremdfinanzierte Projekte zusätzlich und ohne nachvollziehbaren Bedarf von städtischen Gebühren befreit werden.

Der „Selber Hallenfonds“ erschließt zusätzliche private Mittel und ermöglicht Unternehmen, Banken, Handwerksbetrieben, Stiftungen und Bürgern eine konkrete Förderung des örtlichen Vereinslebens. Die verbindlichen Transparenz- und Abstandsregeln verhindern eine Einflussnahme auf kommunale Entscheidungen.

Finanzielle Auswirkungen

Die konkrete jährliche Belastung kann erst nach Auswertung der tatsächlichen Hallennutzung und der vorgesehenen Förderquoten beziffert werden. Der städtische Zuschuss zum „Selber Hallenfonds“ ist jährlich im Haushalt zu begrenzen. Sponsorengelder, Spenden und sonstige Zuwendungen vermindern den kommunalen Finanzierungsanteil.

Erwartete Wirkung

- Erreichen des Landkreisniveaus spätestens im Jahr 2028;
- Planungssicherheit für Vereine und Stadtverwaltung;
- Schutz von Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Rehasport;
- gerechte Behandlung eigenfinanzierter und fremdfinanzierter Nutzungen;
- Einwerbung zusätzlicher privater Mittel;
- nachvollziehbare, überprüfbare und diskriminierungsfreie Förderentscheidungen.